



CH-3003 Bern, GS-UVEK

An die Adressaten gemäss beiliegender
Verteilerliste

Bern, 26. September 2014

Änderung der Luftreinhalte-Verordnung in den Bereichen stationäre Verbrennungsmotoren, Gasturbinen, weitere stationäre Anlagen sowie Brennstoffe und Marktüberwachung

Sehr geehrte Damen und Herren

Das Umweltschutzgesetz legt fest, dass Emissionen im Rahmen der Vorsorge so weit zu begrenzen sind, als dies technisch und betrieblich möglich und wirtschaftlich tragbar ist. Entsprechend richten sich die Emissionsgrenzwerte in der Luftreinhalte-Verordnung (LRV) nach dem Stand der Technik. Fortschritte in der Technik haben dazu geführt, dass die Grenzwerte in der LRV für gewisse Anlagentypen nicht mehr aktuell sind. Mit der vorliegenden Änderung der LRV sollen die Grenzwerte für stationäre Verbrennungsmotoren, Gasturbinen sowie für einige industrielle Anlagenkategorien deshalb angepasst werden. Zudem sollen gewisse kleinere Änderungen der Vorschriften für gewisse Brennstoffe, Feuerungsanlagen und im Bereich der Marktüberwachung vorgenommen werden. Die Umsetzung der neuen Bestimmungen wird zu einer Reduktion der Luftbelastung mit Stickoxiden, Feinstaub und weiteren Schadstoffen führen.

Wir bitten Sie, bis zum **19. Dezember 2014** im Rahmen der Anhörung zum vorliegenden Entwurf Stellung zu nehmen. Ihre Stellungnahme richten Sie bitte an das BAFU, Luftreinhaltung und Chemikalien, 3003 Bern (E-Mail: luftreinhaltung@bafu.admin.ch).

Weitere Exemplare der Anhörungsunterlagen erhalten Sie beim Bundesamt für Umwelt (Tel. 058 462 93 12) oder im Internet unter www.admin.ch > Bundesrecht > Vernehmlassungen > Laufende Vernehmlassungen.

Freundliche Grüsse

Doris Leuthard
Bundesrätin

Beilagen:

- Entwurf der Verordnungsänderung
- Erläuternder Bericht
- Adressatenliste